



Gewaltschutzsachen – Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung wegen Tätlichkeiten
(rechtskräftiger) Beschluss (e. A.) des Familiengerichts vom 03.05.2023, Az. 1 F 386/23:

Sachverhalt:

Die Antragstellerin beantragt im Verfahren der einstweiligen Anordnung die Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Benutzung. Eidesstattlich versichert sie, dass ihr bisheriger Partner sie sonntags zuvor in der gemeinsam angemieteten Wohnung damit bedrohte, er werde „ihr Leben kaputt machen und es zu Ende bringen“. Außerdem habe er sie körperlich angegriffen und zu Boden gebracht. Dabei habe sie sich Hämatome an den Armen zugezogen. Der gemeinsame achtjährige Sohn und seine ältere Halbschwester haben das alles weinend mitbekommen. Der körperlich der Frau deutlich überlegene und wirtschaftlich stärkere Antragsgegner trat im Verhandlungstermin dem mit einer Gegenglaubhaftmachung entgegen und versicherte selbst, dass er das eigentliche Opfer in der Beziehung sei und selbst tätlichen Übergriffen seiner Partnerin ausgesetzt sei. Beide Beteiligte bekundeten im Rahmen ihrer Anhörung, dass sie ihre Paarbeziehung für beendet erachten und diese nicht fortsetzen wollen. Dem Jugendamt waren bisher von Kinderschutzeinrichtungen keine Auffälligkeiten gemeldet worden.

Entscheidung:

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nach Folgenabwägung begründet.

Die Wohnung war daher gemäß § 2 GewSchG, §§ 823, 1004 BGB analog der Antragstellerin befristet für drei Monate zur alleinigen Benutzung zuzuweisen und der Antragsgegner zur kurzfristigen Räumung der Wohnung und Schlüsselherausgabe an die Frau verpflichtet sowie ein Betretungsverbot für die Zuweisungsdauer angeordnet.

Unzweifelhaft kam es in der Wohnung vor den Kindern seit geraumer Zeit zu tätlichen und verbalen Auseinandersetzungen zwischen den Erwachsenen. Wie sich die Taten zugetragen haben und ob der Antragsgegner dabei selbst Täter oder doch eher Opfer ist, kann im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschließend zur Überzeugung des Gerichts geklärt werden, muss es aber auch nicht. Dies bliebe einem Hauptsacheverfahren vorbehalten, welches allerdings nur auf Antrag einzuleiten wäre. Auf § 52 Abs. 2 FamFG wurden die Beteiligten hingewiesen. Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes reicht die Glaubhaftmachung, die vorläufig unter Berücksichtigung der weiteren Folgen einer vorläufigen Wohnungsüberlassung zu Gunsten der Antragstellerin ausfällt. Es ist eher wahrscheinlich, dass die tätlichen Übergriffe vom körperlich überlegenen Antragsgegner (47 kg zu 83 kg Körpergewicht bei zuvor 112 kg nach jeweils eigener Angabe) jedenfalls beim Anlassvorfall ausgingen. Dementsprechend ist der Antragsgegner im Folgenden auch mit einem befristeten Wohnungsbetretungsverbot bzw. Platzverweis von der herbeigerufenen Polizei belegt worden.

Körperliche Gewalt oder verbale Gewalt in Form von Bedrohungen, die die im Haushalt lebenden Kinder miterleben, schaden dem Wohl der Kinder. Bis zur eventuellen Klärung in einem Hauptsacheverfahren oder einer außergerichtlichen Klärung ist daher zur Vermeidung einer Unbilligkeit die Wohnung zunächst der wirtschaftlich deutlich schwächeren Antragstellerin zu überlassen. Den Kindern wird daher zunächst die gewohnte Umgebung erhalten. Eine Trennung der Halbgeschwister wird vermieden.

Der Erlass der vorliegenden einstweiligen Anordnung und die darin enthaltenen vorläufigen Regelungen beruhen auf § 214 FamFG. Insoweit liegt ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden vor. Die Befristung der Wohnungszuweisung beruht auf § 2 Abs. 2 GewSchG. Die im Beschluss enthaltenen ergänzenden Anordnungen zur Wohnungszuweisung beruhen auf §§ 2 Abs. 4 GewSchG, 215 FamFG.

Die Kostenentscheidung blieb bei der Grundregel der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wobei beiden Seiten jeweils die hälftigen gerichtlichen Kosten aufzuerlegen sind und jede Seite ihre eigenen außergerichtlichen Kosten selbst trägt. Ein Verschulden im Sinne des § 81 Abs. 2 FamFG war nicht hinreichend festzustellen. Die Entscheidung gründete sich auf eine summarische Abwägung der Folgen. Daher bestand kein Anlass allein den Antragsgegner mit den Kosten des Verfahrens zu belasten